

Klassenarbeiten und schriftliche Übungen

„In [...] der Sekundarstufe I werden grundsätzlich **nicht mehr als zwei Klassenarbeiten in einer Woche** geschrieben. Dies beinhaltet auch mündliche Leistungsüberprüfungen in modernen Fremdsprachen anstelle einer Klassenarbeit. **Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Schulleitung.**

Pro Tag darf nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben oder eine mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen durchgeführt werden. An diesen Tagen dürfen keine anderen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden, zum Beispiel keine Tests.

Nach Möglichkeit sollen in Wochen mit zwei Klassenarbeiten keine zusätzlichen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden.“

(Entnommen aus: <https://www.schulministerium.nrw/wie-kommt-eine-zeugnisnote-zustande> am 21.07.2026)

Darüber hinaus gilt für schriftliche Übungen:

„Insgesamt muss [...] ein deutlicher Unterschied zwischen diesen schriftlichen Übungen und den Klassenarbeiten gemacht werden. **So darf das Ergebnis der schriftlichen Übungen nicht den gleichen Stellenwert haben wie die Klassenarbeit**; schriftliche Übungen sind dem **Bereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“** zuzuordnen (vgl. §48 Abs.2 Satz 2 SchG). [...]

Die Länge dieser Übung ist nicht genau definiert; es müsste aber sichergestellt werden, dass die **Arbeitszeit ca. 15 Minuten nicht übersteigt**. Bei möglichen Erläuterungen zu den Aufgaben der schriftlichen Übung kann dieses Zeitvolumen hinzugerechnet werden.“

(Kommentar zur Apo SI §6 (2)).

Sonderfall: Vokabeltests (schulinterne Regelung):

Vokabeltests gelten in diesem Sinne nur dann als schriftliche Übung, wenn sie einmal im Monat geschrieben werden. Falls die Häufigkeit höher ist, gelten sie lediglich als schriftliche Überprüfung der Hausaufgaben.

Für die Sekundarstufe II gelten § 14 APO-GOST und die Verwaltungsvorschriften zu § 14 APO-GOST.“